BASEL LANDSCHAFT

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR RAUMPLANUNG

LÄRMSCHUTZWÄNDE

DIE WICHTIGSTEN PUNKTE FÜR DAS BAUGESUCH

Zum Schutz vor Verkehrslärm können Sie auf Ihrem privaten Grundstück eine Lärmschutzwand erstellen, wenn Sie sich an bestimmte Regeln halten und eine Baubewilligung einholen. Dieses Merkblatt beschreibt die wichtigsten Punkte, die Sie bei der Planung beachten müssen. Die Informationen, welche Unterlagen im Rahmen des Baugesuches einzureichen sind, erhalten Sie direkt beim Bauinspektorat.

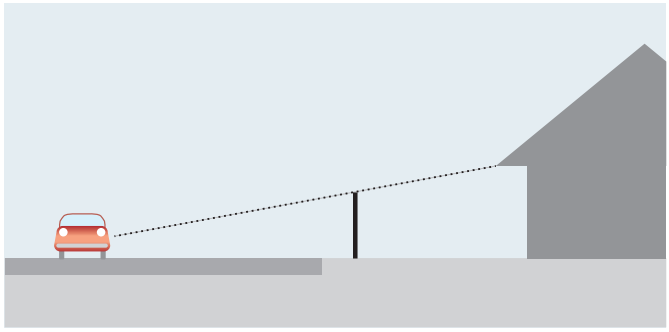

Unterbruch Sichtlinie

HÖHE

Achten Sie darauf, dass die Sichtverbindung zwischen der Lärmquelle und dem zu schützenden Aussenraum bzw. den zu schützenden Wohnräumen durch die Wand unterbrochen wird.

Wenn sich die Wand gut in das Umfeld einfügt, können Lärmschutzwände bis zu einer Höhe von 2.5 m bewilligt werden. Höhere Wände werden eingehender geprüft.

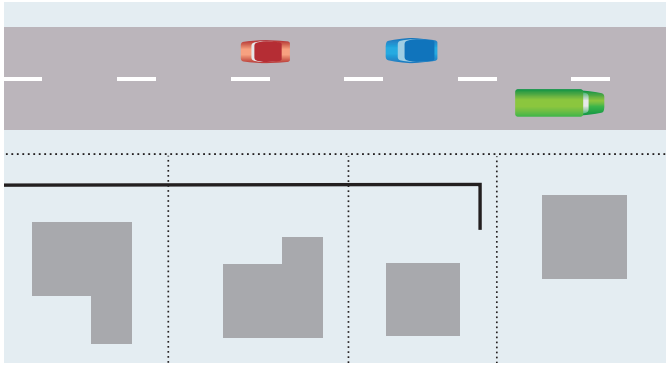

Ausgestaltung

LÄNGE

Lärmschutzwände müssen lang genug sein, damit der Lärm nicht seitlich einfällt. Winkeln Sie deshalb die Wand am Ende zum Gebäude hin ab oder schliessen Sie an bestehende Lärmschutzwände an.

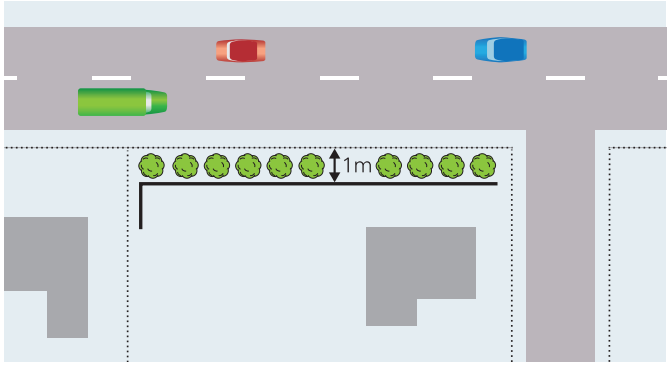

Abstände

GRENZABSTÄNDE

Planen Sie die Lärmschutzwand so nahe wie möglich an der Lärmquelle. Entlang von Kantonsstrassen muss der Abstand zur Parzellengrenze 1 m betragen. Ebenso sind Minimalabstände von Gemeindestrassen und Nachbarparzellen einzuhalten. Angaben dazu finden Sie im Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft.

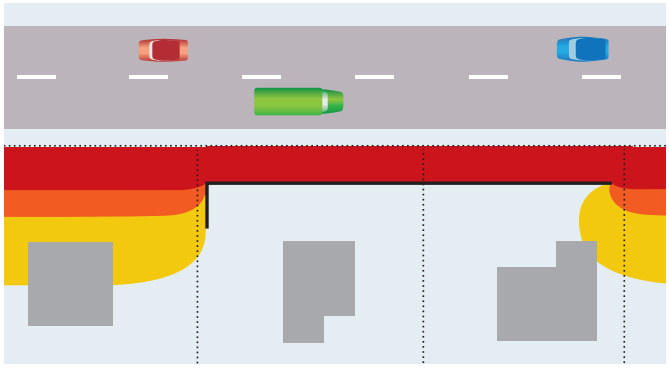

Wirkung

LÄRMREDUKTION

Die Lärmschutzwand muss den Schall im Aussenraum um mindestens 3 dB reduzieren. Für mindestens einen lärmempfindlichen Raum im Gebäude muss eine Reduktion von 1 dB erreicht werden.

Vermeiden Sie Lücken, Öffnungen oder undichte Stellen, welche die Wirksamkeit der Lärmschutzwand stark beeinträchtigen.

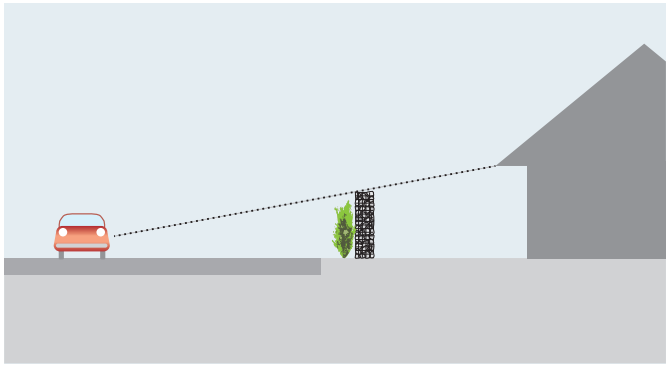

Begrünung

GESTALTUNG

Beachten Sie bei der Gestaltung der Lärmschutzwand das Orts- und Strassenbild.

Entlang von Kantonsstrassen muss die Wand zur Strasse hin durchgehend begrünt werden. Dazu eignen sich sowohl laubabwerfende als auch immergrüne Sträucher und Kletterpflanzen.

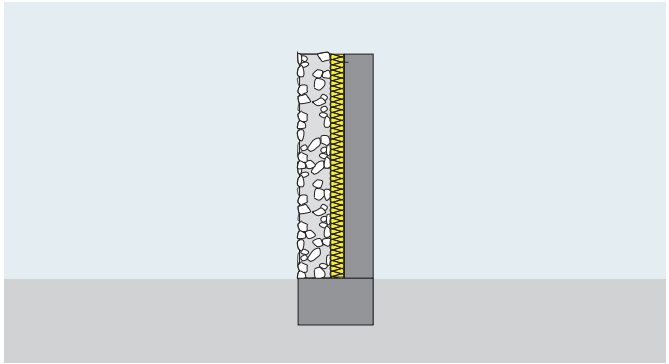

Lärmschutzwand mit Sperrschicht und Absorption

MATERIALIEN

Verwenden Sie Material, das ein Flächengewicht von mindestens 15 kg/m^2 aufweist (z. B. Holz, Beton, Ziegelsteine oder Steinkörbe). Zur Strasse hin muss die Lärmschutzwand hochabsorbierend sein (Schallabsorptionsklasse A3).

Glaselemente dürfen maximal 25 % der gesamten Fläche der Lärmschutzwand ausmachen. Die Glasflächen müssen zudem mit senkrechten Vogelschutzstreifen ausgestattet sein (2 cm breit, alle 10 cm).

Vorsicht

WICHTIGE HINWEISE

In Kernzonen und vor geschützten Gebäuden sind Lärmschutzwände nicht erlaubt.

Achten Sie darauf, Zugänge und Erschliessungen frei zu halten und Wegrechte zu wahren.

Bei Kreuzungen und Ausfahrten darf die Lärmschutzwand die Sichtweite nicht einschränken. Massgeblich ist hier die Norm SN 640 273.

Amt für Raumplanung
Abteilung Lärmschutz
Kreuzbodenweg 2
CH - 4410 Liestal
laermschutz@bl.ch
www.arp.bl.ch > Lärmschutz